

## Informationen

### Naturwald-Friedhof des Marktes Ruhstorf a.d. Rott in Lindau

Der Naturwald-Friedhof dient der würdigen Beisetzung von Urnen in einer natürlichen Umgebung. Es dürfen nur biologisch abbaubare Urnen (z.B. aus Maisstärke) verwendet werden. ***Eine spätere Herausnahme der Urne ist nicht mehr möglich, da die Urnen nach kurzer Zeit biologisch abgebaut werden.***

Der Markt Ruhstorf haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, durch Tiere oder Naturereignisse (z.B. Sturm oder Hagel) in der Fläche oder an einzelnen Grabstätten und Bäumen entstehen.

Für den Naturwald-Friedhof besteht nur eine allgemeine, jedoch keine besondere Verkehrssicherungspflicht. Es erfolgt insbesondere nur ein eingeschränkter Winterdienst (nur Räumarbeiten) für Beerdigungen oder an Allerheiligen

Bei Verlust eines Baumes durch Naturereignisse oder der wegen Krankheit, Beschädigung oder Gefährdung notwendigen Beseitigung des Baumes besteht lediglich Anspruch auf eine möglichst gleichwertige Neubepflanzung.

Bei anonymen Bestattungen ist die Lage der Urne **nur** der Marktverwaltung bekannt. Grundsätzlich ist das Betreten des Naturwaldfriedhofes während der Öffnungszeiten des Friedhofes, auf eigene Gefahr, d.h. unter Beachtung wald- und naturtypischer Gefahren durch Bäume, durch den Zustand von Wegen oder ungünstige Witterungs- und Sichtverhältnisse zulässig.

Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.

#### Im Naturwald-Friedhof ist untersagt:

Das naturbelassene Areal des Naturwald-Friedhofes darf in seinem Erscheinungsbild als solches nicht gestört oder verändert werden. Es ist daher untersagt:

- den Waldboden oder die Grabbäume oder Granitsteine zu bearbeiten oder in sonstiger Form zu verändern oder Grabmäler, –einfassung oder Gedenksteine zu errichten.
- Die Anbringung von einheitlichen Namensschildern und/oder christlichen Symbolen, die zur Erinnerung an die Verstorbenen oder zum Auffinden der Grabstelle gedacht sind, sind erlaubt. Sie werden vom Markt oder dessen vertraglich Beauftragten gefertigt und angebracht.
- Anpflanzungen vorzunehmen
- Kränze, Grabschmuck, Erinnerungsgegenstände oder sonstige Grabbeigaben abzulegen
- Kerzen, Lampen oder sonstige brennbare Gegenstände aufzustellen oder offenes Feuer anzuzünden.
- Tiere (insb. Hunde) mitzunehmen oder frei laufen zu lassen
- Grabsteine oder sonstige baulich Anlagen zu errichten
- Das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist. Ausgenommen hiervon sind Kinderwagen und Behindertenfahrzeuge sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung
- Abfälle aller Art abzulegen

Ausnahmen gelten für den Begräbnistag.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Friedhofssatzung des Marktes Ruhstorf a.d.Rott